

# Regierungsratsbeschluss

vom 22. Dezember 2020

Nr. 2020/1891

## Teilrevision der Steuerverordnung Nr. 3: Erhebung der Quellensteuer; Korrektur des Tarifs G

---

### 1. Erwägungen

#### 1.1 Ausgangslage

Am 2. September 2020 hat der Kantonsrat eine Teilrevision des Steuergesetzes (Gesetz über die Staats- und Gemeindesteuern vom 1. Dezember 1985 [StG]; BGS 614.11) beschlossen (RG 0117/2020). Mit Beschluss vom 27. Oktober 2020 haben wir die Steuerverordnung Nr. 3: Erhebung der Quellensteuer an die geänderten Bestimmungen angepasst (GS 2020, 63). Die Änderungen treten - vorbehalten des noch laufenden Einspruchsrechts des Kantonsrates - zusammen mit den geänderten Gesetzesbestimmungen per 1. Januar 2021 in Kraft.

Die revidierte Steuerverordnung Nr. 3 regelt in ihrem Anhang die neuen Quellensteuertarife. Der darin geregelte, neue Tarif G umfasst alle der Quellensteuer unterworfenen Ersatzeinkünfte aus Arbeitsverhältnissen sowie aus Kranken-, Unfall-, Invaliden- und Arbeitslosenversicherung. Er setzt sich dabei aus den Bundes-, Kantons- und Gemeindesteuerkomponenten zusammen und orientiert sich an den ordentlichen Tarifen A (Alleinstehend), B (Verheiratet Alleinverdiener) und C (Verheiratet Doppelverdiener). Der von uns am 27. Oktober 2020 beschlossene Tarif basiert indessen auf einem Fehler in den Berechnungen. So sollte sich die einfache Staatssteuer für eine Bruttoleistung von Fr. 180'000 auf Fr. 5'280 belaufen und nicht - wie irrtümlicherweise festgelegt - auf Fr. 5'820. Dies führt dazu, dass die letzten beiden Tarifstufen fälschlicherweise um Fr. 540 zu hoch ausfallen und dadurch von den ordentlichen Tarifen abweichen. Mithin fällt der Quellensteuerabzug des Tarifs G in diesem Umfang zu hoch aus, was hiermit korrigiert wird.

#### 1.2 Inkrafttreten

Die Änderungen sind rückwirkend auf den 1. Januar 2021 in Kraft zu setzen. Vorbehalten bleibt das Einspruchsrecht des Kantonsrates.

## **2. Beschluss**

Der Verordnungstext wird beschlossen.



Andreas Eng  
Staatsschreiber

## **Beilage**

Verordnungstext

## **Verteiler RRB**

Finanzdepartement (2)  
Steueramt (21)  
Fraktionspräsidien (5)  
Parlamentsdienste  
GS / BGS

Veto Nr. 462      Ablauf der Einspruchsfrist: 22. Februar 2021.

## **Verteiler Verordnung (Separatdruck)**

Steueramt (250)  
Finanzdepartement (2)  
Amt für Finanzen  
Kant. Finanzkontrolle  
Kant. Steuergericht (12)  
Staatssteuerregisterführer (109)  
Eidg. Steuerverwaltung, Abt. Grundlagen (6, Versand durch Steueramt)